

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1974</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	---	-----------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014 203233	6. 12. 1973	RdErl. d. Innenministers Breitensport in der Polizei . . . . .	18
20310	19. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Einunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 . . . . .	18
20318	29. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte . . . . .	22
203302	29. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970. . . . .	23
21504	11. 12. 1973	RdErl. d. Innenministers Pauschale Abgeltung des Mehraufwandes der Führer und Unterführer des früheren Luftschutzhilfsdienstes . . . . .	23
230	6. 12. 1973	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilschnitt Hochstift Paderborn . . . . .	23
26	6. 12. 1973	RdErl. d. Innenministers Gültigkeit von Personalausweisen der EG-Staaten; Personalausweis (Carte d'Identité) des Großherzogtums Luxemburg . . . . .	23
793	10. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mustersatzung für Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz . . . . .	23

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Minister	Titel	Seite
11. 12. 1973	<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	24
	<b>Innenminister</b>		
6. 12. 1973		Bek. – Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Hauptkartenwerke . . . . .	24
10. 12. 1973		Bek. – Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	25
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
11. 12. 1973		Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 12. 1973 . . . . .	26
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
7. 12. 1973		Bek. – Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	25
	<b>Personalveränderungen</b>		
		Ministerpräsident . . . . .	25
	<b>Hinweise</b>		
		Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 68 v. 14. 12. 1973 . . . . .	33
		Nr. 69 v. 15. 12. 1973 . . . . .	33
		Nr. 70 v. 27. 12. 1973 . . . . .	33
		Nr. 71 v. 28. 12. 1973 . . . . .	33
		Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 24 v. 15. 12. 1973 . . . . .	34

203014  
203233

## I.

**Breitensport in der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1973 –  
IV C 3 – 471

Die Polizeivollzugsbeamten können den beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie neben einer gründlichen Fachausbildung über die notwendige körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen.

Ein regelmäßiger Dienstsport während der Ausbildung, die Erhaltung der Leistungsfähigkeit im Einzeldienst und die Förderung der sportlichen Betätigung in der Freizeit durch dienstliche Unterstützung sollen dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen.

**I. Allgemeines**

1. Zur Teilnahme am Dienstsport sind alle Polizeivollzugsbeamten des Landes bis zum vollendeten 44. Lebensjahr verpflichtet. Die lebensälteren Beamten und die Kriminalbeamten können am Dienstsport teilnehmen, sofern sie sporttauglich sind.
2. Alle zur Teilnahme am Dienstsport verpflichteten Beamten haben sich einmal jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bei der über die Sporttauglichkeit zu entscheiden ist.
3. Alle Polizeivollzugsbeamten (-innen) sollen in Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht während der Freizeit zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit Sport betreiben. Der Sport in der Freizeit ist durch kostenlose Zurverfügungstellung von Sportbekleidung, Sportstätten – einschl. Einlaßkarten für Schwimmbäder – und durch Gestellung von Übungsleitern zu fördern. Auf den mit dienstlicher Unterstützung betriebenen Sport finden die Bestimmungen des RdErl. v. 26. 11. 1969 (SMBL. NW. 203233) Anwendung.

**II. Bereitschaftspolizei und Landespolizeischulen**

1. Der Dienstsport richtet sich nach der PDV 290 – Sport in der Polizei – und den Lehrplänen.
2. Die Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung und in der Ausbildung der Bereitschaftspolizei sowie des Stammpersonals bis zum vollendeten 40. Lebensjahr haben in jedem Jahr einen Nachweis über ihre sportliche Leistungsfähigkeit (SLN) zu erbringen. Für die Durchführung steht jeweils das volle Kalenderjahr zur Verfügung.
3. Der SLN besteht aus folgenden Übungen des Polizeifünfkampfes:
  - Weitsprung
  - Kugelstoßen
  - 3000 m Lauf
  - 300 m Schwimmen
4. Mit der Abnahme des SLN sind Polizeibedienstete zu beauftragen, die mindestens über eine abgeschlossene Riegen- oder Übungsleiter-Ausbildung verfügen oder im Besitz eines Sportabzeichenprüferausweises sind.
5. Die Direktion der Bereitschaftspolizei regelt die Klasseneinteilung, Bewertung und Ehrung und berichtet bis zum 15. 1. eines jeden Jahres über das Ergebnis des Vorjahres.

**III. Einzeldienst**

1. Der Dienstsport im Einzeldienst dient neben der Erhaltung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit vorrangig dem Zweck, durch ein gezieltes Training die Beherrschung der angemessenen Mittel der einfachen körperlichen Gewalt sicherzustellen.
2. Für den Dienstsport sind im Monat durchschnittlich 2 Übungsstunden vorzusehen.
3. In den Polizedienststellen sind, soweit die Personalstärke dies rechtfertigt, dienstlich **Fitness-Räume** einzurichten. Die Polizei-Sportbildungsstätte (BPA III Wuppertal) berät die Polizeibehörden hinsichtlich der Ausstattung der Räume.

4. Die allgemeinen **Aktionsprogramme** des Deutschen Sportbundes sind bekanntzugeben. Die Polizei-Sportbildungsstätte teilt regelmäßig die Bezugsquellen für das erforderliche Material mit.

Der RdErl. v. 14. 4. 1964 (SMBL. NW. 203014) tritt hiermit außer Kraft.

– MBL. NW. 1974 S. 18.

20310

**Einunddreißigster Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 18. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/73 –  
v. 19. 11. 1973

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 31. Dezember 1969 gekündigte Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBL. NW. 20310) mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Einunddreißigster Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 18. Oktober 1973**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Wiederinkrafttreten des BAT**

(1) Der zum 31. Dezember 1969 gekündigte Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969, wird – mit Ausnahme der §§ 22 bis 24, der Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b), der Nr. 13 Abs. 2 SR 2a, der Nr. 9 Abs. 2 SR 2b, der Nr. 13 Abs. 2 SR 2c und der Nr. 19 SR 2e III – unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen, soweit diese nicht die §§ 22 bis 24 und die Vergütungsordnung betreffen, wieder in Kraft gesetzt:

1. § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970,
2. § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 28. Januar 1970,
3. Dreiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970,
4. § 1 Nrn. 1 bis 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970,
5. Vierundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970,
6. Fünfundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 24. September 1970,

7. Sechsundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 19. Februar 1971,
  8. § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 19. März 1971,
  9. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2k zum BAT vom 30. April 1971,
  10. § 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und in medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971,
  11. Siebenundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972,
  12. Achtundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juni 1972,
  13. Neunundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. November 1972,
  14. Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. Februar 1973.
- (2) Der wieder in Kraft gesetzte BAT gilt nicht für Hochschullehrer und für wissenschaftliche Assistenten.

## § 2

### Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bei obersten Bundesbehörden oder obersten Landesbehörden mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.“

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 3:**

Die Ausnahme der Angestellten des Landes Berlin gilt nicht für die Angestellten beim Senator für Bundesangelegenheiten, Dienststelle Bonn, beim Senator für Finanzen, Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, und beim Senator für Wissenschaft und Kunst, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister.“

2. § 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Kalendertage, erhält der Angestellte als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsuraub hätte.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 2 Buchst. c wird gestrichen.

3. § 41 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung,

a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt

aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,

b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.“

b) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

5. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

- „(2) Als Urlaubsvergütung erhält der Angestellte
- a) die Vergütung nach § 26,
- b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
- c) für jeden Urlaubstag eine Zulage (Aufschlag) nach Unterabsatz 2.

Der Aufschlag ist der Tagesdurchschnitt der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Vergütungen für Überstunden (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s), Bereitschaftsdienst und Rüfbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahrs.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnittes liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 34) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15) – mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit –, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnitts liegenden vollen Kalendermonate.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag nach Unterabsatz 2 um 80 v.H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.“

b) Die Protokollnotizen erhalten die folgende Fassung:

**„Protokollnotizen zu Absatz 2:**

1. Als eine Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, gilt auch der Aufschlag nach Unterabsatz 1 Buchst. c. Zu den Zulagen im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b und des Unterabsatzes 2 gehören nicht die Nachdienstentschädigung nach § 33 Abs. 5 und Vergütungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu gewährt werden.

2. Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage  $\frac{3}{65}$ , bei der Verteilung auf sechs Tage  $\frac{1}{26}$  des Monatsdurchschnitts aus der Summe der in dem vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rüfbereitschaft. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahrs. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Angestellten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zugestanden haben.

Sind nach Unterabsatz 3 oder Unterabsatz 4 Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des ersten Urlaubsschnitts liegenden abgerechneten vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.“

6. Der Wortlaut des § 71 wird gestrichen.
7. In § 72 werden die Nrn. 2, 4 bis 8, 11 und 12 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.
8. In § 74 werden die Absätze 2 bis 4 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
9. Nr. 10 SR 2 a, Nr. 7 SR 2 b, Nr. 10 SR 2 c und Nr. 15 SR 2 e III werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
10. Nr. 12 SR 2 d wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Trennungsentschädigung (Trennungsgeld)“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.
  - b) Nr. 5 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.“
11. Im Anhang zur SR 2 e I werden in Absatz 4 Buchst. c Satz 2 die Worte „der Beschäftigungsvergütung“ durch die Worte „des Trennungsgeldes“ ersetzt.
12. Nr. 11 SR 2 e II wird wie folgt geändert und ergänzt:  
In Absatz 2 Buchst. b Unterabs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Fahrkarten für Berufstätige) müssen ausgenutzt werden. Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen werden nicht erstattet.“
13. Nr. 7 SR 2 f I wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 bis 3 und 6 wird jeweils der Betrag „3,35 DM“ durch den Betrag „4,- DM“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Unterabs. 2 bis 4 wird jeweils der Betrag „4,50 DM“ durch den Betrag „5,60 DM“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Unterabs. 4 werden die Worte „(vgl. Nr. 3 Abs. 3 Unterabs. 1)“ durch die Worte „(vgl. Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 1)“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden  
der Betrag „0,35 DM“ durch den Betrag „0,40 DM“,  
der Betrag „0,80 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ und  
der Betrag „0,95 DM“ durch den Betrag „1,05 DM“ ersetzt.
14. Die SR 2 o wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Nr. 5a Satz 2 werden das Komma nach den Worten „des Sterbegeldes (§ 41)“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ gestrichen.
  - b) Nr. 6 Abs. 3 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
    - „a) Angestellten mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher technischer oder medizinischer Hochschulbildung sowie sonstigen Angestellten der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1 a (Bund/TdL)

bzw. der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 der Anlage 1 a (VKA), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten wie Angestellte mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher, technischer oder medizinischer Hochschulbildung ausüben.“

15. a) Für den Bereich der VKA wird in der SR 2 u folgende Nr. 6 angefügt:

#### „Nr. 6

Zur Anlage 1 a – Allgemeine Vergütungsordnung –

- (1) Verkehrsmeister und Fahrmeister erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 5 v.H. der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4, wenn und so lange sie wie Arbeiter im Fahrdienst dienstplanmäßig unregelmäßige Dienste (unterschiedlicher Beginn und unterschiedliches Ende der täglichen Arbeitszeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, geteilte Dienste) leisten.  
„(2) Wird der Dienst geteilt, erhalten der Verkehrsmeister und der Fahrmeister eine Entschädigung von 2,- DM bei einmaliger und von 4,- DM bei mehrmaliger Teilung.“
- b) Für den Bereich der TdL wird der bisherige Text der Nr. 6 SR 2 u Abs. 1 und es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Verkehrsmeister, Fahrmeister und Stellwerksmeister erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 5 v.H. der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4 nach dem jeweiligen im Bereich der VKA geltenden Vergütungstarifvertrag, wenn und so lange sie wie Arbeiter im Fahrdienst dienstplanmäßig unregelmäßige Dienste (unterschiedlicher Beginn und unterschiedliches Ende der täglichen Arbeitszeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, geteilte Dienste) leisten.  
„(3) Wird der Dienst geteilt, erhalten der Verkehrsmeister und der Fahrmeister eine Entschädigung von 2,- DM bei einmaliger und von 4,- DM bei mehrmaliger Teilung.“
16. Der Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 SR 2 y wird der folgende Satz angefügt:  
„Mit Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten können Zeitverträge bis zu einer Dauer von sieben Jahren geschlossen werden, wenn sie zum Facharzt weitergebildet werden.“

#### § 3

#### Nichtanwendung von Vorschriften der Anlage 1 a in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung

In den nach der Kündigung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) nachwirkenden Vorschriften der Anlage 1 a sind im Hinblick auf § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 jeweils die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ in den nachstehenden Fußnoten, Protokollnotizen, Abschnitten und Vorbemerkungen unter redaktioneller Anpassung des verbleibenden Wortlauts zu streichen:

- a) **In Teil I:**  
Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII.
- b) **In Teil II:**  
Protokollnotizen Nrn. 3, 4, 6 und 7 zu Abschnitt N Unterabschn. I.
- c) **In Teil III:**  
Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt A Unterabschn. V, Abschnitt „Allgemeines“ Abs. 3 des Abschnitts C, Abschnitt „Allgemeines“ Abs. 3 des Abschnitts F, Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe VII des Abschnitts L Unterabschn. VII,  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII des Abschnitts L Unterabschn. VII,  
Protokollnotizen Nrn. 2 und 5 zu Abschnitt L Unterabschn. VII.

**Protokollnotiz:**

Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 sind von den nach der Kündigung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT) geschlossenen Vereinbarungen zur Anlage 1a jeweils die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ in den nachstehenden Fußnoten, Protokollnotizen und Vorbemerkungen nicht mehr anzuwenden:

**a) In Teil II:**

- Protokollnotiz Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 zu Abschnitt G  
Unterabschn. II,
- Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe VII des Abschnitts N  
Unterabschn. II,
- Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII des Abschnitts N  
Unterabschn. II,
- Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe VII des Abschnitts N  
Unterabschn. III,
- Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII des Abschnitts P  
Unterabschn. II,
- Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII des Abschnitts P  
Unterabschn. II.

**b) In Teil III:**

- Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts B  
Unterabschn. I,
- Absatz 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt D,
- Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts L  
Unterabschn. XI,
- Protokollnotiz Nr. 3 zu Abschnitt O.

**c) In Teil IV:**

- Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt A  
Unterabschn. III,
- Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts B,
- Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe VIb des Abschnitts B,
- Fußnote 3 zu Vergütungsgruppe VII des Abschnitts B.

**§ 4**

**Nichtanwendung von Vorschriften  
der Anlage 1a in der für den Bereich  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
geltenden Fassung**

In § 2 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969 werden im Hinblick auf § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 nach den Worten „(§ 41 BAT)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ gestrichen.

**Protokollerklärung:**

Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 sind von den nach der Kündigung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT) geschlossenen Vereinbarungen zur Anlage 1a jeweils die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ in den folgenden Vorschriften nicht mehr anzuwenden:

- a) Protokollerklärung Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 zu Abschnitt II des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970.
- b) Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII in § 2 Nr. 2 Abschn. II des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971.

**§ 5**

**Übergangsvorschriften zu §§ 37, 47 BAT**

(1) Für das Kalenderjahr 1974 treten für die Errechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT bei Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die Monate Ok-

tober bis Dezember 1973. Als Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, gilt auch der Tagesdurchschnitt nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c BAT und den Sonderregelungen hierzu in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

(2) Der Angestellte, dessen Erholungslaub spätestens am 31. Dezember 1973 begonnen hat und frühestens am 1. Januar 1974 endet, erhält für die Zeit nach dem 31. Dezember 1973 die Urlaubsvergütung nach bisherigem Recht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Krankenbezüge (§ 37 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) entsprechend.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) § 1 und § 2 Nrn. 3, 4, 6 bis 8, 10 bis 13, 14 Buchst. b, 15 und 16 am 1. November 1973,
- b) § 2 Nrn. 1, 2, 5, 9 und 14 Buchst. a sowie die §§ 3 bis 5 am 1. Januar 1974.

Bonn, den 18. Oktober 1973

**B.**

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 3 wird der folgende Buchstabe c angefügt:  
c) Nach § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 18. Oktober 1973 gilt der wieder in Kraft gesetzte BAT nicht für Hochschullehrer und für wissenschaftliche Assistenten. Sie sind somit ebenso vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen wie die in § 3 Buchst. g aufgeführten Angestellten an Hochschulen.
2. Es ist die folgende neue Nummer 13a einzufügen:

**13 a) Zu §§ 22 bis 24**

Das BAG hat mit Urteil vom 14. Februar 1973 – 4 AZR 176/72 – festgestellt, daß nach Ablauf des BAT dessen Rechtsnormen nach § 4 Abs. 5 TVG nur nachwirken und im Nachwirkungszustand nicht mit tariflicher Wirkung geändert werden können. Alle Änderungstarifverträge zum BAT, die nach Kündigung des BAT seit dem 1. Januar 1970 vereinbart worden waren, waren daher keine Tarifverträge im Rechts Sinn. Durch das Wiederinkraftsetzen des BAT einschließlich der inzwischen vereinbarten Änderungstarifverträge wird der BAT vom 1. November 1973 an wieder mit tariflicher Normenwirkung ausgestattet. Wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Eingruppierungsgrundsätze (vgl. Nr. 13b) sind von der Wiederinkraftsetzung die §§ 22 bis 24 und die Anlagen 1a und 1b zum BAT ausgenommen worden. Die §§ 22 bis 24 und die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1a und 1b wirken daher als Tarifnormen nur nach, soweit sie vor dem 1. Januar 1970 vereinbart worden sind und nur für die Arbeitsverhältnisse, die bereits am 31. Dezember 1969 bestanden haben.

Für die Eingruppierung der Angestellten sind auch die Tarifverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 in Kraft getreten sind, obwohl sie keine Tarifverträge im Rechtssinn sind. Dabei ist jedoch Nr. 13b zu beachten.

3. Nummer 13a wird Nummer 13b.
4. Nummer 21 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
5. Nummer 21 Buchstaben d und e werden durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

**c) Zu Absatz 3 Unterabs. 1**

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind (§ 37 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b), können auch die arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Pauschbeträge und Überstundenpauschvergütungen angesehen werden.

Ist die als Krankenbezüge zu zahlende Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 zu berechnen, gilt der jeweilige Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Beginn des ersten Urlaubsabschnitts, wenn vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch kein Urlaubsabschnitt gelegen hat. Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn des ersten Urlaubsabschnitts, bleibt der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c unverändert, der für den ersten Urlaubsabschnitt ermittelt worden ist; § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 bleibt unberührt.

6. Nummer 23 erhält die folgende Fassung:

### 23. Zu § 41

- a) Änderungen der Vergütung auf Grund eines Tarifvertrages, der nach dem Tode des Angestellten vereinbart worden ist, aber rückwirkend in Kraft tritt, gelten auch für die Bemessung des Sterbegeldes (vgl. Urteil des BAG vom 30. April 1969 – AP Nr. 6 zu § 1 TVG Rückwirkung). Änderungen in der Vergütung des Angestellten, die während des Zeitraums eingetreten wären, für den Sterbegeld gewährt wird, bleiben dagegen unberücksichtigt. Ändert sich im Sterbemonat der Kinderzuschlag und (oder) der Ortszuschlag, ist bei der Berechnung des Sterbegeldes für den Sterbemonat die um Kinderzuschlag und (oder) Ortszuschlag erhöhte Vergütung und für die beiden weiteren Monate die so erhöhte Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages zugrunde zu legen.
- b) Die Streichung des bisherigen § 41 Abs. 7 Satz 2 durch den Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT hat zur Folge, daß vom 1. November 1973 an in allen Fällen ein Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeleidrichtung auf das Sterbegeld nach § 41 anzurechnen ist.
- c) Ich – der Finanzminister – bin auf Grund des § 40 Abs. 1 Landeshaushaltordnung damit einverstanden, daß auch an Hinterbliebene von Angestellten, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes wegen Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst ruht, Sterbegeld gezahlt wird.

7. Nummer 24 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

- a) Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, können auch die arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Pauschbeträge und Überstundenpauschvergütungen angesehen werden (vgl. auch Nr. 21 Buchst. c). Insoweit sind sie nicht bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Buchst. c zu berücksichtigen.

Die Protokollnotiz Nr. 2 stellt klar, daß es für die Errechnung des Aufschlags nicht darauf ankommt, in welchem Kalendermonat die Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie die Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft „erdient“ worden sind, sondern in welchem Kalendermonat sie gezahlt werden sind.

Die in der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 festgelegten Divisoren sind auf der Grundlage aller Arbeitstage einschließlich etwaiger Urlaubstage und Tage der Arbeitsunfähigkeit ermittelt. Die Protokollnotiz Nr. 1 bestimmt daher folgerichtig, daß als eine Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch der Aufschlag nach Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. c gilt, der in der Urlaubsvergütung oder in den Krankenbezügen enthalten sein kann.

Ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 zu berechnen, ist es ohne Bedeutung, wenn vor dem ersten Urlaubsabschnitt bereits eine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, während der als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung zu zahlen war. Bei der Ermittlung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c ist jedoch ggf. ein als Teil der Krankenbezüge gezahlter Aufschlag zu berücksichtigen (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 Satz 1 zu § 47 Abs. 2).

8. Nummer 24 Buchstabe e wird gestrichen.

### 20318

#### Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4159 – 1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.71 – 1/73 –  
v. 29. 11. 1973

#### A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1972 (SMBL. NW. 20318), geändert wird, geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr – Hauptvorstand –,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 werden das Komma nach den Worten „(§ 41 BAT)“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „§ 74 Betriebsverfassungsgesetz“ durch die Worte „§ 113 Betriebsverfassungsgesetz“ ersetzt.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1973

#### B.

Durch diesen Tarifvertrag, mit dem die erforderliche Anpassung des Tarifvertrages vom 29. Oktober 1971 an den vom 1. 1. 1974 an geänderten Zuwendungs-Tarifvertrag für Angestellte vorgenommen worden ist, ändert sich an der Durchführung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte nichts. Die Zuwendung wird jetzt nach der Urlaubsvergütung (§ 47 BAT) bemessen.

203302

**Aenderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 18. Oktober 1973  
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte  
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften  
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 36/73 –  
v. 29. 11. 1973

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302), geändert wird, geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 18. Oktober 1973  
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte  
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften  
vom 28. September 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

In § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Dezember 1972, werden die Worte „sowie bei der Bemessung der Zuwendung“ gestrichen.

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1973

B.

Durch diesen Tarifvertrag, mit dem die erforderliche Anpassung des Tarifvertrages vom 28. September 1970 an den vom 1. 1. 1974 an geänderten Zuwendungs-Tarifvertrag für Angestellte vorgenommen worden ist, ändert sich an der Durchführung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften nichts. Die Zuwendung wird jetzt nach der Urlaubsvergütung (§ 47 BAT) bemessen.

– MBl. NW. 1974 S. 23.

21504

**Pauschale Abgeltung  
des Mehraufwandes der Führer und Unterführer  
des früheren Luftschutzhilfsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1973 –  
VIII B 3 – 4.72

Der RdErl. v. 1. 9. 1964 (SMBI. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 23.

230

**Genehmigung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen  
für den Teilabschnitt Hochstift Paderborn**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 6. 12. 1973 –  
II B 2 – 60.48

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Hochstift Paderborn, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 2. November 1971 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 27. Dezember 1972/7. März 1973 – II A 5 – 60.48 – enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß §§ 13 Abs. 3 und 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230) genehmigt.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Hochstift Paderborn wird gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Detmold und bei den Oberkreisdirektoren in Paderborn, Büren, Höxter und Warburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1974 S. 23.

26

**Gültigkeit von Personalausweisen  
der EG-Staaten  
Personalausweis (Carte d'Identité)  
des Großherzogtums Luxemburg**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1973 –  
I C 3/43.63–04/L 8

Luxemburgische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Inhaber ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen. Außerhalb Luxemburgs können diese Personalausweise nicht erneuert werden. Die Befreiung vom Paßzwang gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DVAuslG gilt somit nicht für luxemburgische Staatsangehörige, deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit der Absicht verbunden ist, hier einen ständigen Wohnsitz zu begründen. In diesen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nur bei Vorlage eines gültigen luxemburgischen Nationalpasses erteilt werden. Luxemburgische Staatsangehörige genügen jedoch weiterhin mit einem Personalausweis ihrer Ausweispflicht und können auch demzufolge eine u. U. erforderliche Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet einreisen und ihren ständigen Wohnsitz in Luxemburg beibehalten. In Zweifelsfällen sollten die luxemburgischen Staatsangehörigen zu Klarstellung an die zuständige luxemburgische Auslandsvertretung verwiesen werden.

– MBl. NW. 1974 S. 23.

793

**Mustersatzung  
für Fischereigenossenschaften  
nach dem Landesfischereigesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1973 – II C 5 – 2463 – 5015

Mein RdErl. v. 12. 2. 1973 (SMBI. NW. 793) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 werden die Worte „oder sein Stellvertreter“ ersetztlos gestrichen.

In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird „§ 3 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 23.

**II.**  
**Minister für Bundesangelegenheiten und  
 Chef der Staatskanzlei**

**Ungültigkeit eines Ausweises  
 für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs  
 der Staatskanzlei v. 11. 12. 1973 – I B 5 – 451 – 5/69

Der am 20. Oktober 1969 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1967 für Frau Günter Ulu, Ehefrau des Referenten Osman Nuri Ulu, Türkisches Konsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 24.

**Innenminister**

**Verkaufspreise  
 für die amtlichen topographischen Hauptkartenwerke**

Bek. d. Innenministers v. 6. 12. 1973 – ID 3 – 6816

Mit Wirkung vom 1. März 1974 werden die Verkaufspreise für Blätter der amtlichen topographischen Hauptkartenwerke gemäß Nr. 6 Abs. 1 d. RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBL. NW. 71341) wie folgt neu festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung des Hauptkartenwerks bzw. des Arbeitsblatts oder der Vorstufe	Preis DM
1 : 2 500	Arbeitsblatt*) der Katasterplankarte oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß) . . . . .	10,—
	Arbeitsblatt*) der Deutschen Grundkarte (Grundriß und Höhenlinien) . . . . .	12,50
1 : 5 000	Katasterplankarte*) . . . . .	5,—
	Deutsche Grundkarte (Grundriß), einfarbig . . . . .	6,25
	Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, zweifarbig . . . . .	7,50
	Luftbildkarte ohne Höhenlinien . . . . .	6,25
	Luftbildkarte mit Höhenlinien . . . . .	7,50
	Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zwei- oder dreifarbig . . . . .	7,50
	*) Diese Blätter werden in der Regel nur als Lichtpausen abgegeben.	
1 : 25 000	Topographische Karte 1 : 25 000, einfarbig . . . . .	3,50
	mehrfarbig . . . . .	4,—
1 : 50 000	Topographische Karte 1 : 50 000, mehrfarbig ohne Schummerung . . . . .	4,—
	mit Schummerung . . . . .	4,50
1 : 100 000	Topographische Karte 1 : 100 000, mehrfarbig ohne Schummerung . . . . .	4,—
	mit Schummerung . . . . .	4,50
1 : 200 000	Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000, mehrfarbig ohne Schummerung . . . . .	4,—
	mit Schummerung . . . . .	4,50

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen. Sie sind für den buchhändlerischen Vertrieb unverbindliche Richtpreise.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1974 S. 24.

## Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 10. 12. 1973 –  
II C 4/12 – 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

**a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:**

- Heft 299** Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1971 – Teil 3: Hochschulen – Preis: 9,50 DM
- Heft 305** „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1972“ – Preis: 14,50 DM
- Heft 306** „Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1972“ – Preis: 6,— DM
- Heft 307** „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1972 – Teil 1: Allgemeinbildende Schulen“ – Preis: 16,30 DM
- Heft 308** „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1972 – Teil 2: Berufsbildende Schulen“ – Preis: 6,40 DM

**Sonderreihe Volkszählung 1970**

- Heft 3b** „Gemeindestatistik 1970 – Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“ – Preis: 18,— DM
- Heft 3c** „Gemeindestatistik 1970 – Arbeitsstätten und Beschäftigte“ – Preis: 9,— DM
- Heft 3e** „Gemeindestatistik 1970 – Entwicklung der kreisfreien Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen 1961 bis 1975“ – Preis: 19,— DM
- Heft 4b** „Die Wohnbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach Alter, Familienstand und Religionszugehörigkeit am 27. Mai 1970 – Kreisergebnisse“ – Preis: 12,— DM
- Heft 7a** „Die Wohnbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach der überwiegenden Unterhaltsquelle am 27. Mai 1970 – Landes- und Kreisergebnisse“ – Preis: 14,50 DM
- Heft 8b** „Die Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen nach der wirtschaftlichen Gliederung am 27. Mai 1970 – Kreisergebnisse“ – Preis: 23,50 DM
- Heft 17a** „Die Arbeitsstätten in Nordrhein-Westfalen 1970 – Landes-, Kreis- und Gemeindeergebnisse in wirtschaftssystematischer Gliederung“ – Preis: 31,50 DM
- Heft 17b** „Die Arbeitsstätten in Nordrhein-Westfalen 1970 – Beschäftigengrößenklassen, Stellung im Betrieb, Unternehmen, Rechtsformen“ – Preis: 16,30 DM

**Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1971**

- Heft 5** „Betriebssysteme und Betriebseinkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 12,— DM

**b) Statistische Berichte in gehobener Form:**

- Verzeichnis „Kommunale Neugliederung in Nordrhein-Westfalen“ – Preis: 3,10 DM
- „Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1972“ – Preis: 3,10 DM
- „Wohnbestand und Bautätigkeit in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1972“ – Preis: 2,70 DM
- „Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1972 – Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei“ – Preis: 9,50 DM
- „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 22,50 DM
- „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1972 – Landesergebnisse“ – Preis: 2,20 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1972 – Regionalergebnisse“ – Preis: 2,20 DM

„Die Industrie in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1972“ – Preis: 12,— DM

„Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen 1970–1972“ – Preis: 2,80 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen – Stand: September 1972“ – Preis: 7,50 DM

„Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen – Rechnungsjahr 1971 – Kreis- und Gemeindeergebnisse“ – Preis: 14,50 DM

„Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1972 – Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik“ – Preis: 6,— DM

„Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1972“ – Preis: 6,— DM

**c) Sonderveröffentlichungen**

„Kreisstandardzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen 1973“ – Preis: 5,30 DM

„Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1973“ – Preis: 25,— DM

„Verzeichnis der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 1973“ – Preis: 6,50 DM

„Verzeichnis der Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen 1973“ – Preis: 4,80 DM

„Verzeichnis der Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1973“ – Preis: 4,20 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können über den Buchhandel oder direkt vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, bezogen werden.

– MBl. NW. 1974 S. 25.

**Landschaftsverband Rheinland**

### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Für das ausgeschiedene Mitglied Paul Siebert, Mülheim/Ruhr, wurde als Nachfolger

Johannes Schneider, 544 Mülheim/Ruhr,  
Maxstraße 31

bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217/SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 7. Dezember 1973

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klausa

– MBl. NW. 1974 S. 25.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsräte

W. Fehling,

J. Herz,

V. H. Odia und

Dr. L. Thilo

zu Regierungsdirektoren

– MBl. NW. 1974 S. 25.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 12. 1973**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 12. 1973 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
34718	Tarifvertrag vom 4. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge in Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 9. 1969 . . . . .	1. 10. 1973	4884/18
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
34719	Protokollarische Erklärung über die Neufassung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	1977/49
34720	Manteltarifvertrag für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau in der Neufassung vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	1977/50
34721	Tarifvertrag über eine einmalige Zuwendung an Arbeiter, Tarifangestellte und Auszubildende im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 . . . . .	Juli 1973	1977/51
34722	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	1977/52
34723	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	1977/53
34724	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Auszubildenden im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	1977/54
34725	Tarifvertrag vom 18. 7. 1973 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 3. 7. 1968 . . . . .	1. 1. 1972	1977/55
34726	Tarifvertrag über die Teilablösung des Bezugsrechtes von Hausbrandkohlen für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	1977/56
34727	Tarifvertrag über die Schlichtung im Rahmen der Leistungsentlohnung für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	1977/57
34728	Protokollarische Erklärung über das Auslaufen der bisherigen Trennungszulage an Arbeiter und Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973 . . . . .	1. 7. 1974	1977/58
34729	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 19. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4357/31
34730	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 19. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4357/32
34731	Gehaltstarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden mit Protokollnotiz zu Ziff. 4 vom 19. 9. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie). . . . .	1. 10. 1973	4358/52
34732	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG. . . . .	1. 10. 1973	4358/53
34733	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende in kaufmännischen und technischen Angestelltenberufen im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 19. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1973	4358/54
34734	Protokollarische Erklärung über die Neufassung des Manteltarifvertrages für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1973	4402/37
34735	Manteltarifvertrag für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau mit protokollarischer Erklärung zu § 58 Abs. 4 und protokollarischer Erklärung zu den §§ 8 und 16 in der Neufassung vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie und der DAG) . . . . .	1. 9. 1973	4402/38

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34736	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 8. 1973	4402/39
34737	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG. . . . .	1. 8. 1973	4402/40
34738	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Auszubildende im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1973	4402/41
34739	Tarifvertrag über die Vergütungen wie vor . . . . .	1. 8. 1973	4402/42
34740	Protokollarische Erklärung über das Auslaufen der bisherigen Trennungszulage für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1974	4402/43
34741	Tarifvertrag über die Teilablösung des Bezugsrechts von Hausbrandkohlen für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1973	4402/44
34742	Protokollarische Erklärung über den Einbau der bisherigen Seilfahrtzzulage in die Tarifgehälter für Angestellte untertage im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 8. 1973	4402/45
34743	Erklärung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 8. 1973	4402/46
34744	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Lennestadt-Meggen, vom 11. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4882/7
34745	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Lennestadt-Meggen, vom 11. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4912/3

**Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)**

34746	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland – Landesgruppe Nordwest – vom 29. 8. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	4416/16
34747	Zusatztarifvertrag für die Firmen Hohlglaswerk Borken, Borken, Noelle & von Campe, Boffzen, und Glashüttenwerk Stadtberge, Niedermarsberg, zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag . . . . .	1. 8. 1973	4416/17
34748	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Hohlglas veredelnden und verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 11. 9. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	4630/22
34749	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor . . . . .	1. 8. 1973	4630/23
34750	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland – Landesgruppe Nordwest – vom 29. 8. 1972 . . . . .	1. 8. 1973	4630/24
34751	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 29. 8. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	4630/25
34752	Lohntarifvertrag und Weihnachtsgeldregelung für Arbeiter der Firma Flabeg Spiegelunion GmbH, Werk Sende, vom 3. 7. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4639/11
34753	Lohntarifvertrag vom 4. 7. 1973 für das Werk Herford wie vor . . . . .	1. 7. 1973	4639/12
34754	Gehaltstarifvertrag und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH, Werk Sende, Schloß Holte-Sende, vom 3. 7. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4671/8
34755	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Flachglas Aktiengesellschaft DELOG-DETAG in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen-Rothhausen, Gladbeck, Weiden, Wesel und Witten, vom 3. 8. 1973. . . . .	1. 9. 1973	4953/5
34756	Aenderungstarifvertrag vom 12./17. 10. 1973 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Glas- und Spiegel-Manufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 28. 8. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4953/6
34757	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe in Nordwestdeutschland und Hessen, die Hohlglas veredeln und verarbeiten, vom 11. 9. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	5005/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34758	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor . . . . .	1. 8. 1973	5005/4
34759	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma OSTARA-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 26. 9. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	5024/5
34760	Tarifvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit vom 1. 8. 1973 zur Ergänzung der Ziff. 6 des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie – Papier – Keramik) . . . . .	1. 7. 1973	5100/1
34761	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden . . . . .	1. 7. 1973	5100/2
34762	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie . . . . .	1. 7. 1973	5100/3
34763	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 7. 1973	5100/4

**Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)**

34764	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Ernst Detmers, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie –, vom 31. 10. 1973 . . . . .	4770/104
34765	Tarifvertrag für die Firma S. Schatton KG, Wattenscheid, vom 5. 11. 1973 wie vor . . . . .	1. 11. 1973 1. 1. 1974

**Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)**

34766	Lohntarifvertrag für Arbeiter aller Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4877/18
34767	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor . . . . .	1. 10. 1973	4877/19
34768	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 10. 1973	4877/20
34769	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer aller Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 9. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	4877/21
34770	Vereinbarung (Protokollnotiz) über eine neue Monatslohnabelle für Arbeiter in den chemischen Werken Homberg und Meerbeck, in der Forschung und Anwendungstechnik (Laboratorium Meerbeck) und der Verwaltung Homberg, Gelsenkirchen der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 13. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4877/22
34771	Gehaltstarifvertrag und Regelung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes für Angestellte der Zentrale der Raffinerien des Vertriebsbereiches und des Forschungszentrums der ESSO AG im Bundesgebiet vom 15. 8. 1973. . . . .	1. 10. 1973	4881/19
34772	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Rudolf Böckenholt, Pächter Varta-Plastic, Werk Lienen – Übernahme des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie – sowie die Regelung einer Jahresleistung, der vermögenswirksamen Leistungen und der Löhne vom 11. 10. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	5060/29

**Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)**

34773	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 6. 9. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	4832/31
34774	Vereinbarung über Löhne, Lohngruppen und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma WEPA Papierfabrik P. Krengel KG, Münchene, vom 24. 9. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	4832/32

**Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)**

34775	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger des Modellbauerhandwerks in Nordwestdeutschland vom 13. 4. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	5111
34776	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23. 8. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	5112
34777	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister vom 22. 10. 1973 wie vor . . . . .	1. 10. 1973	5112/1
34778	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 10. 1973	5112/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
34779	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 6 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 10. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1973	4597/16
34780	Änderungsvereinbarung vom 30. 8. 1973 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Verkaufsorganisation der Firma Kraft GmbH, Lindenberg/Allgäu, im Bundesgebiet vom 30. 3. 1973. . . . .	1. 1. 1974	5099/3
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
34781	Lohntarifvertrag für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 4. 9. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	3170/148
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
34782	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter im Maler- und Lackiererhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 1. 10. 1973. . . . .	1. 1. 1974	4940/19
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
34783	Tarifvertrag vom 7. 11. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte des Großen Erftverbandes, Bergheim, vom 1. 9. 1971 . . . . .	1. 10. 1973	4773/9
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
34784	Tarifvertrag über eine einmalige Leistung für alle Beschäftigten des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1973 . . . . .	Dez. 1973	4766/14
34785	Vereinbarung über eine Übergangsregelung über Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer bei der ESÜDRO, Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eGmbH und 7 weiterer Betriebe im Bundesgebiet vom 10. 5. 1973 . . . . .	Monate März und April 1973	4791/5
34786	Lohn- und Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz wie vor . . . . .	1. 5. 1973	4791/6
34787	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 10. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1974	5113
34788	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 7. 1974	5113/1
34789	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 11. 10. 1973 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 10. 1973. . . . .	1. 1. 1974	5113/2
34790	Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 7. 1974	5113/3
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
34791	Vereinbarung vom 31. 7. 1973 zur Änderung des § 3 des Gehaltstarifvertrages und der §§ 10 und 21 des Manteltarifvertrages für die Deutsche Beamten-Versicherung, die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft und die Allgemeine Private Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 17. 5. 1973 bzw. 2. 5. 1972. . . . .	1. 1. 1974	3665/26
34792	Fünfundzwanzigster Tarifvertrag vom 25. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961 . . . . .	1. 1. 1973	3885/97
34793	Tarifvertrag Nr. 266 vom 1. 3. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV). . . . .	1. 1. 1973	3892/412
34794	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 1. 1973	3892/413
34795	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1. 1973	3892/414

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34796	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 1. 1973	3892/415
34797	Tarifvertrag über die Neufassung der Vergütungsordnung B – Anlage 1a zu § 22 BAT/OKK – für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 23. 8. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1972 1. 4. 1972	3906/137
34798	Vereinbarung vom 23. 10. 1973 zur Ergänzung der Zusatz-Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Westdeutschen Teilzahlungsbank, Köln, vom 29. 9. 1972 . . . . .	November 1973	3992/37
34799	Tarifvertrag über die Einstufung aller Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet – Änderung der Anlage 5 EKT – vom 4. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1973	4012/151L
34800	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 für 10 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkasse vom 22. 5. 1973 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1973	4012/154h
34801	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 5. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	4041/17
34802	Tarifvertrag vom 23. 2. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 30. 6. 1972 . . . . .	1. 1. 1973	4051/26
34803	Tarifvertrag vom 22. 2. 1973 für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor . . . . .	1. 1. 1973	4051/27
34804	Tarifvertrag vom 1. 8. 1973 für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Würtemberg – Übernahme des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL vom 7. 6. 1973. . . . .	1. 7. 1973	4190/93
34805	Tarifvertrag vom 1. 7. 1973 für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Würtemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder vom 27. 10. 1972. . . . .	1. 10. 1972	4190/94
34806	Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 12. 1966 . . . . .	1. 7. 1973	4251/63
34807	Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 20. 2. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	4488/64
34808	2. Zusatzabkommen vom 21. 8. 1973 zu Ziff. 2 des ersten Zusatzabkommens zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1972. . . . .	1. 7. 1973	4514/12

#### Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

34809	Tarifvereinbarung Nr. 596 vom 16. 10. 1973 über die Änderung der Tarifvereinbarung Nr. 500 über eine Zuwendung an alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 7. 1973	4545/162
34810	Tarifvereinbarung Nr. 597 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 7. 1973	4545/163
34811	Tarifvereinbarung Nr. 598 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner. . . . .	1. 7. 1973	4545/164
34812	Änderungstarifvertrag vom 4. 9. 1973 zum Gehaltstarifvertrag Nr. 3 für Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 1. 1. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4857/7
34813	Manteltarifvertrag Nr. 3 für Arbeitnehmer der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet in der Neufassung vom 15. 6. 1973. . . . .	1. 4. 1973	4941/9
34814	Gehaltstarifvertrag Nr. 6 für alle Mitarbeiter (außer Stewardessen) der British European Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 3. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	4958/5

#### Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

34815	Lohnabkommen für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal mit Weihnachtsgeldregelung bei der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4728/14
-------	--	-------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34816	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 10. 1973	4728/15
34817	Änderungsvereinbarung vom 25. 9. 1973 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 2. 1972 . . . . .	1. 1. 1974	4728/16
34818	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Betriebe Römischer Kaiser und Café Kranzler der Dortmunder Hotelgesellschaft mbH, Dortmund, vom 23. 11. 1973. . . . .	1. 1. 1974	4830/9

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

34819	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem DHV vom 7. 2. 1973 zum Achtundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 27. 6. 1972 . . . . .	1. 1. 1973	3750/938 b
34820	Tarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor. . . . .	1. 1. 1973	3750/938 c
34821	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 24. 5. 1973 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Medizinalassistenten und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende gemeindlicher Verwaltungen vom 16. 2. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	3750/939 a
34822	Tarifvertrag über eine besondere Entschädigung für Schulhausmeister der Stadt Gevelsberg vom 29. 10. 1973. . . . .	1. 8. 1972	3750/940
34823	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 1. 1973 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 10. 1972 . . . . .	1. 1. 1973	3750/941
34824	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 30. 1. 1973 zum Tarifvertrag über die Pausen für Omnibusfahrer kommunaler Verkehrsbetriebe im Bundesgebiet vom 19. 6. 1972 . . . . .	1. 7. 1972	3950/389
34825	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 22. 5. 1973 zum Siebzehnten Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Arbeiter und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, sämtlich vom 29. 11. 1972 . . . . .	1. 1. 1973	3950/390
34826	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 24. 5. 1973 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter und zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	3950/391
34827	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gew. Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 10. 1973	4001/266
34828	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 10. 1973	4062/28
34829	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten . . . . .	1. 10. 1973	4062/29
34830	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 8. 6. 1973 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 12. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 7. 1973	4225/283
34831	Tarifvertrag vom 14. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten sowie zur Änderung des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren für Arbeiter des Bundes im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 10. 1973	4225/284

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34832	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 2. 10. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 11. 1973	4225/285
34833	Tarifvertrag vom 20. 8. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 11. 7. 1966 . . . . .	1. 7. 1973	4230/244
34834	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet gemäß § 29 MTL vom 9. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1973	4230/245
34835	Änderungsvereinbarung vom 8. 2. 1973 zum Tarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1973	4234/24
34836	Gehaltstarifabkommen für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 2. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1973	4234/25
34837	Besondere Vereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag. . . . .	1. 4. 1973	4234/26
34838	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. 9. 1973 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten) . . . . .	1. 1. 1973	4268/230
34839	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 1. 1973	4268/231
34840	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 10. 1973	4268/232
34841	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten . . . . .	1. 10. 1973	4268/233
34842	Protokollnotiz vom 31. 8. 1973 zu § 1 Abs. 2 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971 . . . . .	1. 1. 1973	4515/7
34843	Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 28. 6. 1973 zum Anhang E (Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 . . . . .	1. 7. 1973	4535/112
34844	6. Änderungsvertrag vom 17. 9. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der VBL versichert sind, vom 5. 6. 1967 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten) . . . . .	1. 1. 1973	4571/41
34845	7. Änderungsvertrag vom 17. 9. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versichert werden, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten) . . . . .	1. 1. 1973	4571/42
34846	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 1. 1973	4571/43
34847	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bundesgebiet vom 26. 9. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	4833/2
34848	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, im Bundesgebiet vom 19. 6. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4938/3

Für folgende Gewerbearten wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, XII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXVI, XXXI UND XXXII.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 68 v. 14. 12. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>311</b>	23. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen . . . . .	548
<b>7831</b>	18. 10. 1973	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	548
<b>7831</b>	18. 10. 1973	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1974 . . . . .	550
<b>7842</b>	22. 11. 1973	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	551
	27. 11. 1973	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1974 . . . . .	551
	18. 10. 1973	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1973. . . . .	552

– MBl. NW. 1974 S. 33.

**Nr. 69 v. 15. 12. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>224</b> 2022	14. 11. 1973	Satzung des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volksforschung . . . . .	554
<b>7831</b>	5. 10. 1973	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Kalenderjahr 1974 . . . . .	555
<b>97</b>	29. 11. 1973	Verordnung NW TS Nr. 10/73 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73 . . . . .	556

– MBl. NW. 1974 S. 33.

**Nr. 70 v. 27. 12. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>2251</b>	18. 12. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr . . . . .	558
<b>2251</b>	18. 12. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten. . . . .	558

– MBl. NW. 1974 S. 33.

**Nr. 71 v. 28. 12. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>2004</b>	12. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes . . . . .	569
<b>2061</b>	18. 12. 1973	<b>Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –)</b> . . . . .	562
<b>223</b>	18. 12. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes</b> . . . . .	567
<b>223</b>	18. 12. 1973	<b>Lernmittelfreiheitsgesetz – (LFG)</b> . . . . .	567
<b>301</b>		Berichtigung zur Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho vom 13. November 1973 (GV. NW. S. 529) . . . . .	569
<b>661</b>	18. 12. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes</b> . . . . .	568
<b>91</b>	18. 12. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes</b> . . . . .	568

– MBl. NW. 1974 S. 33.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 15. 12. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Vollziehung von Schriftstücken . . . . .	277
Einrichtung von Kamern für Handelssachen . . . . .	279
Übernahme von Lohnfällen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen . . . . .	279
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	279
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	280
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Gerichtsverfassungsrecht</b>	
GVG § 10 I. – Zum Begriff der „Aufsicht des Richters“ bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch Referendare. OLG Köln vom 10. Oktober 1973 – 2 Ws 602/72 . . . . .	282
<b>Zivilrecht</b>	
1. BGB §§ 648, 885 I Satz 1, 2; ZPO §§ 93, 935 ff. – Ein Architekt kann Einräumung einer Bauwerkssicherungshypothek gemäß § 648 BGB nur in dem Umfang verlangen, in dem die Architektenleistungen bereits erbracht und dem Baugrundstück wertsteigernd zugute gekommen sind. – Einem Architekten steht wegen von ihm erbrachter Leistungen für die finanzielle Betreuung eines Bauvorhabens kein Anspruch auf Einräumung einer Bauwerkssicherungshypothek gemäß § 648 BGB zu. – Wird zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Bauwerkssicherungshypothek die Eintragung einer Vormerkung im Wege der einstweiligen Verfügung beantragt und wird die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen, so sind die Kosten nach dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn er nicht in der Antragsbegründung glaubhaft gemacht hat, daß er den Antragsgegner vor Antragstellung erfolglos aufgefordert habe, die Eintragung einer Vormerkung zu bewilligen. LG Dortmund vom 22. Oktober 1973 – 8 O 334/73 . . . . .	283
2. ZPO §§ 704, 794 I Nr. 1. – Bei einem gerichtlichen Vergleich muß die Verpflichtung des Schuldners inhaltlich allein aus dem protokollierten Vergleichstext festzustellen sein. Ist die zu vollstreckende Handlung nur unter Beziehung eines in den Gerichtsakten befindlichen Gutachtens zu ermitteln, so ist der Titel zu unbestimmt und keine geeignete Vollstreckungsgrundlage. Das gilt auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung gerichtet, der Akteninhalt den Parteien und dem Vollstreckungsgericht bekannt ist und der Vergleich auf das Gutachten Bezug nimmt. OLG Hamm vom 30. August 1973 – 14 W 66/73. . . . .	284
3. ZPO §§ 890, 887, 888. – Besteht der Ungehorsam des Schuldners allein darin, daß er es unterlassen hat, den bei Urteilserlaß bereits eingetretenen, dem Vollstreckungstitel widersprechenden Zustand zu beseitigen, so kann die Vollstreckung nicht nach § 890 ZPO, sondern nur nach den Vorschriften über die Handlungsvollstreckung (§§ 887, 888 ZPO) erfolgen. OLG Hamm vom 7. September 1973 – 14 W 67/73 . . . . .	285
4. ZPO §§ 883, 888. – Die Verpflichtung zur Einsichtgewährung in bestimmte Geschäftsunterlagen ist jedenfalls dann in entsprechender Anwendung des § 883 ZPO wie ein Herausgabeanspruch zu vollstrecken, wenn sie nicht Nebenpflicht zu einer umfassenden Auskunftsverpflichtung ist. OLG Hamm vom 4. Oktober 1973 – 14 W 73/73 . . . . .	286
5. ZuSEG §§ 3, 8. – Mangels einer gesetzlichen Grundlage besteht ein Anspruch des Sachverständigen auf Ersatz von Generalunkosten oder für die Aufwendung von ohne erheblichen Substanzerlust oder eine sonstige erhebliche Wertminderung lediglich benutzten Stoffen und Werkzeugen nicht. OLG Hamm vom 25. September 1973 – 3 Ws 119/73. . . . .	287

– MBl. NW. 1974 S. 34.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.